

## Unwirksame Beiträge

**§ 230.** (1) Beiträge, die nach dem Stichtage (§ 223 Abs. 2) für einen anderen Beitragszeitraum als den letzten dem Stichtag zeitlich unmittelbar vorangehenden entrichtet werden, sind für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall unwirksam.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

- a) auf Beiträge für Zeiträume, für welche die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erst nach dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) in einem schon vorher eingeleiteten Verfahren festgestellt wurde;
- b) auf Beiträge, die auf Grund nachträglicher gerichtlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Vergleiche über Entgeltansprüche nachzuentrichten sind;
- c) auf Beiträge nach § 68a, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab Vorschreibung nachentrichtet wurden;
- d) in den Fällen der §§ 311, 314, 314a und 531 dieses Bundesgesetzes, des § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie des § 13 Abs. 3 des Bundesbezügegesetzes und des § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes;
- e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;
- f) auf Beiträge, die gemäß § 77 Abs. 6 aus Mitteln des Bundes zu tragen sind, sowie auf Beiträge, die gemäß § 77 Abs. 7 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen sind;
- g) auf Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen gemäß § 261b führen;
- h) auf Beiträge, die nach § 52 Abs. 4 der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds zu zahlen hat.

[idF BGBl I 2005/132]

Abs 2 enthält einen Katalog von Ausnahmen, in denen der Grundsatz des Abs 1 nicht gilt. 1

Der Eintritt eines Versicherungsfalles bzw die erfolgte Antragstellung auf die Leistung und der dadurch gem § 223 Abs 2 herbeigeführte Eintritt des Stichtages für die Feststellung der Leistung schließen nicht aus, dass für eine nach dem Stichtag gelegene Zeit VZ erworben werden, die zwar nicht mehr für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall, jedoch für Leistungen aus einem später eintretenden Versicherungsfall gleicher oder anderer Art wirksam werden können (*Pöltner/Pacic*, § 230 Anm 1; zur Stichtagsverschiebung vgl § 223 Rz 10). 2

Unter dem „Verfahren“ nach Abs 2 lit a kann nach Wortlaut und Regelungszweck nur das – zu den Verwaltungssachen iSd § 355 gehörende – Verfahren auf Feststellung der Versicherungsberechtigung verstanden werden, nicht aber das davon unabhängige – zu den Leistungssachen iSd § 354 zählende – Verfahren auf Gewährung der AP (RS 0084808). 3

### Versicherungsmonate, Begriff

**§ 231.** Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 sind Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

1. Für alle Versicherungszeiten mit Ausnahme von Ersatzzeiten gemäß den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3, für die kein Beitrag gemäß § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurde, sowie mit Ausnahme von Zeiten der Kindererziehung gemäß den §§ 227a und 228a:

a) Jeder Kalendermonat, in dem mindestens Versicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen oder zwei ganze Beitragswochen, für die der Beitrag nach Beitragsklassen berechnet worden ist, oder eine solche Beitragswoche und acht Tage an sonstigen Versicherungszeiten liegen, ist ein Versicherungsmonat.

b) Liegen in einem Kalendermonat nicht Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vor, so sind diese Versicherungszeiten solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach lit. a Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem – auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten – Zeiten vorliegen, die das Mindestausmaß nach lit. a nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Bei Anwendung der lit. a und b sind Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragszeit der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, Ersatzzeit und Zeit der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8,

Beitragszeit der freiwilligen Versicherung.

Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

- knappschaftliche Pensionsversicherung;
- Pensionsversicherung der Angestellten;  
innerhalb der Pensionsversicherung der Angestellten:  
Pensionsversicherungsanstalt  
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau;
- Pensionsversicherung der Arbeiter;  
innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter:  
Pensionsversicherungsanstalt  
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hievon unberührt.

2. Für Versicherungszeiten gemäß den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3, für die kein Beitrag gemäß § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurde: Ein Kalendermonat gilt nur dann als Versicherungsmonat, wenn kein sonstiger leistungs wirksamer Versicherungsmonat nach Z 1 vorliegt.

3. Für Versicherungszeiten gemäß den §§ 227a und 228a (Zeiten der Kindererziehung): Der erste volle Kalendermonat nach der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 227a oder 228a und die folgenden Kalendermonate sind Versicherungsmonate. Letzter Versicherungsmonat ist der Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen gemäß den §§ 227a oder 228a wegfallen.
4. Sind für ein und denselben Kalendermonat
- die Z 1 und 3 anzuwenden, so ist dieser Monat als Versicherungsmonat sowohl gemäß Z 1 als auch gemäß Z 3 zu zählen;
  - die Z 2 und 3 anzuwenden, so ist dieser Monat als Versicherungsmonat sowohl gemäß Z 2 als auch gemäß Z 3 zu zählen.

[idF BGBl I 2004/142] (Zur Fassung ab 1.1.2020 siehe SV-OG BGBl I 2018/100 im Anhang)

### Übersicht

I.	Übersicht über die §§ 231–233 .....	1
II.	Versicherungsmonate – Voraussetzungen	
	A. Mindestzeitraum (Z 1 lit a).....	2
	B. Resttage Monate (Z 1 lit b 1. Teil).....	3
	C. Zeitliche Deckung innerhalb eines Monats (Z 1 lit b 2. Teil).....	4, 5
	D. Ersatzzeiten – Bildungseinrichtungen (Z 2).....	6
	E. Kindererziehungszeiten (Z 3 und 4).....	7

### I. Übersicht über die §§ 231–233

§ 231 behandelt die zeitliche Deckung verschiedener VZ innerhalb eines Monats und die Resttage Monate. § 232 regelt die Vorgangsweise beim Vorliegen verschiedener VZ innerhalb eines Monats und die Zuordnung zu den einzelnen PV-Zweigen. § 233 trifft Regelungen über die Berücksichtigung von VM bei zeitlicher Deckung ganzer Monate. 1

### II. Versicherungsmonate – Voraussetzungen

#### A. Mindestzeitraum (Z 1 lit a)

Dieser beträgt 15 Tage. Werden diese nicht erreicht, ist die Regelung über die Resttage Monate der lit b heranzuziehen. 2

#### B. Resttage Monate (Z 1 lit b 1. Teil)

##### Beispiele:

Pflichtversicherung hat von 28.1.1995 bis 31.12.1995 bestanden: der Monat Jänner ist ein Monat der Pflichtversicherung, obwohl nur 4 Tage erworben wurden und innerhalb des Jahres 1995 kein VM vorliegt, der eine Zuzählung der 4 Resttage erlauben würde. 3

Pflichtversicherung hat von 28.1.1995 bis 8.4.1995 und von 1.5.1995 bis 1.12.1995 bestanden: Weder der Monat Jänner noch der Monat April sind Monate der Pflichtversicherung. Der Monat Dezember wird zu einem solchen Monat, obwohl nach der Zuzählung der Resttage keine 15 Tage vorliegen.

(nach Pöltner/Pacic, § 231 Anm 4).

### C. Zeitliche Deckung innerhalb eines Monats (Z 1 lit b 2. Teil)

- 4 Jedes Dienstverhältnis begründet ein eigenes Pflichtversicherungsverhältnis, für das entsprechende Beiträge zu leisten sind. Dadurch können zeitlich sich deckende VZ entstehen. Für die Feststellung der dadurch erworbenen VM gelten die §§ 231, 233 (RS 0102492).
- 5 Wenn ein Abk keine besonderen Umrechnungsbestimmungen enthält, sind die nicht in VM ausgedrückten, vom ausl VT bekanntgegebenen VZ unter Anwendung des § 231 für die Feststellung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen (RS 0076221).

### D. Ersatzzeiten – Bildungseinrichtungen (Z 2)

- 6 Liegen während des Studiums bzw Schulbesuchs auch kurzfristige (tageweise) BZ der Pflichtversicherung vor, so würden diese BZ gem § 232 nicht zur Bildung von BM führen, da der entsprechende VM infolge des zeitl Überwiegens von Schul- und Studienzeiten immer zu einem EM würde, der allerdings in der Folge ohne Beitragsentrichtung weder anspruchsb- noch leistungswirksam wäre (§ 227 Abs 2). Beitragszeiten könnten somit durch unwirksame EZ verdrängt werden. Durch Z 2 soll diese unerwünschte Rechtsfolge ausgeschlossen werden (*Pöltner/Pacic*, § 231, Anm 1a).

### E. Kindererziehungszeiten (Z 3 und 4)

- 7 Die Regelung besagt lediglich, dass die jeweiligen VM vorliegen. Die Berücksichtigung regelt § 233. Zur Zusammenrechnung bei der Bemessungsgrundlage vgl § 239 Abs 3.

### Versicherungsmonate, Arten

**§ 232.** (1) Der einzelne Versicherungsmonat nach § 231 Z 1 gilt als Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, als Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung, als Ersatzmonat oder als Monat einer Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8, je nachdem, ob Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung, Ersatzzeiten oder Zeiten der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8 in dem betreffenden Monat das zeitliche Übergewicht haben. Hat keine der in dem Versicherungsmonat liegenden Arten von Versicherungszeiten das zeitliche Übergewicht, so bestimmt sich die Art des Versicherungsmonates nach der im § 231 Z 1 drittletzter und vorletzter Satz angegebenen Reihenfolge. Ein Versicherungsmonat gemäß § 231 Z 2 und 3 gilt als Ersatzmonat.

(2) Abs. 1 erster Satz ist entsprechend bei der Feststellung anzuwenden, welchem Zweige der Pensionsversicherung ein Versicherungsmonat zugehört. Haben die Versicherungszeiten keines beteiligten Zweiges der Pensionsversicherung das zeitliche Übergewicht, so bestimmt sich die Zugehörigkeit des Versicherungsmonates zu einem Zweige der Pensionsversicherung nach folgender Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung, Pensionsversicherung der Angestellten, Pensionsversicherung der Arbeiter.

(3) Abs. 1 erster Satz ist auch entsprechend anzuwenden, wenn festzustellen ist, bei welchem der mehreren Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten ein Versicherungsmonat erworben ist. Hiebei gelten als erworben

- a) Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1948 bei dem Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der für die damals ausgeübte Beschäftigung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständig gewesen wäre.
- b) Ersatzzeiten nach § 229 Abs. 1 Z 1 bei dem Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der für die während der Ersatzzeit ausgeübte Beschäftigung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständig gewesen wäre.
- c) Ersatzzeiten nach § 228 Abs. 1 Z 1 bei dem Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, bei dem die letzte vorangegangene beziehungsweise die erste nachfolgende Versicherungszeit erworben worden ist.
- d) Ersatzzeiten nach § 228 Abs. 1 Z 3 bei dem Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, bei dem die erste nachfolgende Beitragszeit erworben worden ist oder als erworben gilt.

Haben die bei keinem der beteiligten Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erworbenen Versicherungszeiten das zeitliche Übergewicht, so ist der Monat in folgender Reihenfolge zuzuweisen: Pensionsversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

[idF BGBl I 2004/142] (Zur Fassung ab 1.1.2020 siehe SV-OG BGBl I 2018/100 im Anhang)

Abs 1 regelt die Zuordnung zur Art des VM bei Vorliegen verschiedener VZ innerhalb eines Monats. Die Unterscheidung ist deshalb relevant, weil das G zB für die Erfüllung der Wartezeit teilw auf Beitragsmonate abstellt (vgl § 236 Abs 4 Z 1 lit a), ebenso für den Erwerb des Berufsschutzes nach § 255 Abs 2. Die Regelung stellt grds auf das zeitl Überwiegen ab, subsidiär wird auf die Rangordnung des § 231 Abs 1 lit b verwiesen. § 232 stellt auf den Kalendermonat in seinem konkreten zeitlichen Ausmaß ab, daher liegt etwa bei 15 Tagen Erwerbstätigkeit und 16 Tagen Arbeitslosigkeit im März kein Beitragsmonat aus Erwerbstätigkeit vor (10 ObS 85/14v). 1

Abs 2 sieht eine idente Regelung für die Zuordnung zu einem Zweig der PV vor. Diese ist für die Leistungszugehörigkeit relevant (vgl § 245 Rz 1). 2

Abs 3 ist aus zeitl Gründen praktisch kaum mehr relevant. 3

#### Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

**§ 233.** (1) Für die Bildung der Bemessungsgrundlagen (§§ 238 und 239), die Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages (§ 240), die Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage (§ 242), die Feststellung der Leistungszugehörigkeit (§ 245) und für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 261) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, leistungswirksamer Ersatzmonat – mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a – sowie Monat der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8,

**Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,**

**Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,**

**leistungsunwirksamer Ersatzmonat.**

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§§ 235 und 236) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

**Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,**

**Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist, sowie Monat der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8,**

**leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a,**

**Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,**

**sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,**

**leistungsunwirksamer Ersatzmonat.**

(3) Wurden für einen vollen Kalendermonat, der als leistungsunwirksamer Ersatzmonat anzusehen ist, Beiträge einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen die Höherversicherung geleistet, ist dieser Kalendermonat für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 261) als leistungswirksamer Ersatzmonat zu zählen.

[idF BGBl I 2004/142]

- 1 Die Bestimmung regelt die Vorgangsweise bei zeitl Deckung ganzer Monate. Zu den leistungsunwirksamen EM vgl § 227 Abs 2. Zu KEZ als Beitragsmonaten ab 1.1.2002 vgl § 236 Abs 4a, ab 1.1.2005 vgl § 227a Rz 1. Der Nachrang der freiwilligen Versicherung gegenüber der Pflichtversicherung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (10 ObS 65/11y).
- 2 Aus Abs 2 folgt, dass KEZ sich für die Begründung eines Pensionsanspruchs nur dann auswirken, wenn im jeweiligen Zeitraum keine anderen VM vorhanden sind (RS 0116793).

#### Neutrale Monate

**§ 234.** (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles, wenn jedoch der Antrag auf eine Leistung nach § 223 Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Stichtag (§ 223 Abs. 2);
2. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf
  - a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz bzw. aus dem

- Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern Sozialversicherungsgesetz,
- b) eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer Erwerbsunfähigkeitseinbuße von mindestens 50 v. H.,
  - c) eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. hatte, es sei denn, daß der Anspruch nach lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. des § 58 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 54 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ruhte;
3. die Zeit, die zwischen der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters und der Antragstellung auf die Leistung liegt;
  4. Zeiten eines Dienstes (einer Dienstpflicht) der im § 228 Abs. 1 Z 1 lit. a und b bezeichneten Art, jedoch nur für Personen, die am Stichtage (§ 223 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
  5. Zeiten, während derer der Versicherte Krankengeld (Wochengeld) oder Rehabilitationsgeld auf Grund gesetzlicher Versicherung bezog, ferner Zeiten einer auf Grund gesetzlicher Versicherung oder der gesetzlichen Fürsorge für die Opfer des Krieges oder des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich gewährten Anstalts(Heilstätten)pflge und nach dem 31. Dezember 1945 gelegene Zeiten einer auf Krankheit gegründeten Arbeitsunfähigkeit arbeitsloser als solcher nicht krankensversicherter Personen; den Zeiten des Krankengeld(Wochengeld)bezuges stehen Zeiten des Aufenthaltes in einem Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt auf Rechnung eines Versicherungsträgers sowie die Zeiten, während derer Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten einem Versicherungsträger gegenüber bestanden hat, gleich;
  6. Zeiten, während derer der Versicherte
    - a) wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog oder
    - b) nach dem 31. Dezember 1945 als arbeitslos gemeldet war, jedoch vom Bezug einer in lit. a genannten Geldleistung aus einem anderen Grund als wegen Arbeitsunwilligkeit, Auflösung des Dienstverhältnisses durch eigenes Verschulden, freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund oder Unterlassung der Kontrollmeldung ausgeschlossen war;
  7. (aufgehoben)
  8. Zeiten einer Beschäftigung als Dienstnehmer in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 und dem 31. Dezember 1955, die von Gesetzes wegen rentenversicherungsfrei gewesen sind, für die aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Pensionsversicherungspflicht gegeben wäre;
  9. Zeiten einer Untersuchungshaft, wenn das strafgerichtliche Verfahren gemäß § 90 oder § 109 der Strafprozeßordnung eingestellt worden ist oder mit einem Freispruche geendet hat, sowie Zeiten einer Strafhaft, wenn das

wiederaufgenommene strafgerichtliche Verfahren eingestellt worden ist oder mit einem Freispruche geendet hat, ferner Zeiten einer Strafhaft auf Grund einer Tat, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung der Tat strafbar war, nach den österreichischen Gesetzen bei Eintritt des Versicherungsfalles jedoch nicht mehr strafbar ist;

10. Zeiten einesurlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes.

11. Zeiten im Sinne des § 18a Abs. 1, die zur Selbstversicherung berechtigt hätten.

(2) Nach dem 31. Dezember 1970 gelegene Zeiten der im Abs. 1 Z 6 lit. b bezeichneten Art sind nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten als neutrale Zeiten anzusehen.

(3) Die neutralen Zeiten sind als neutrale Monate zu erfassen. Neutraler Monat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage neutraler Zeiten liegen und der nicht Versicherungsmonat ist. Neutrale Zeiten verschiedener Art, die sich zeitlich decken, sind nur einfach zu zählen.

[idF BGBl I 2015/162]

### Übersicht

I.	Allgemeines .....	1
II.	Katalog der neutralen Zeiten (Abs 1) .....	2
	A. Zeit zw Versicherungsfall/Antrag und Stichtag (Z 1) .....	3–5
	B. Leistungsbezug (Z 2)	
	1. Alter/geminderte Arbeitsfähigkeit (lit a) .....	6–9
	2. Unfallversicherung (lit b).....	10
	C. Zeit zw Erfüllung Voraussetzungen für AP und Antrag (Z 3) ...	11
	D. Kranken-/Wochen-/Rehabilitationsgeldbezug (Z 5) .....	12
	E. Arbeitslosigkeit (Z 6) .....	13
	1. Arbeitslosengeldbezug (lit a) .....	14
	2. Arbeitslosenmeldung (lit b).....	15

### I. Allgemeines

- 1 Bei den neutralen Zeiten handelt es sich nicht um VZ. Vielmehr hat der Gesetzgeber Zeiten als neutrale Zeiten anerkannt, wenn dafür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die nicht so gravierend erscheinen, dass eine Zuordnung zu den EZ erforderlich wäre. Es handelt sich um Zeiten, während derer der Versicherte gegen seinen Willen oder ohne eigenes Verschulden aus in seiner Person gelegenen Gründen gehindert war, der Versicherung anzugehören, die zugunsten des Versicherten als nicht schädliche (= neutrale) Zeiten anerkannt werden. Als neutral erklärte Zeiten **verlängern** gem § 236 Abs 3 den **Rahmenzeitraum**, innerhalb dessen die Wartezeit (§§ 235 f) erfüllt sein muss (10 Obs 113/04x, 10 Obs 35/98i). Abs 3 regelt die zeitlichen Voraussetzungen für einen neutralen Monat.

### II. Katalog der neutralen Zeiten (Abs 1)

- 2 Die Aufzählung ist taxativ (RS 0109687).

**A. Zeit zw Versicherungsfall/Antrag und Stichtag (Z 1)**

Die Bestimmung steht im engsten Zusammenhang mit der durch § 223 Abs 2 angeordneten Verschiebung des Stichtages auf den der nicht an einem Monatersten vorgenommenen Antragstellung folgenden Monatersten. Er soll eine mögliche Schädigung des Versicherten durch diese Verschiebung, die max 29 Tage betragen kann, vermeiden (RS 0084554).

Zur Problematik, dass ein Stichtag nach Eintritt des Versicherungsfalles nach der Neufassung des § 223 Abs 2 nicht mehr sinnvoll ist, vgl § 223 Rz 2.

Zeiten vom Entzug einer Leistung bis zur neuen Antragstellung sind keine neutralen Zeiten, eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung ist auf diesen Fall nicht geboten (RS 0109687).

**B. Leistungsbezug (Z 2)****1. Alter/geminderte Arbeitsfähigkeit (lit a)**

Beim Versicherungsfall des Alters kommen insb die Leistungen gem §§ 253, 253b ASVG, §§ 130 f GSVG und §§ 121 f BSVG in Betracht.

Beim Versicherungsfall der gemindAF kommen insb die Leistungen gem §§ 254 f, 273 ASVG, § 132 f GSVG und §§ 123 f BSVG in Betracht. Wird parallel zum Pensionsbezug eine Urlaubersatzleistung bezogen, verlängert diese gem § 11 Abs 2 die Pflichtversicherung, sodass die Zeiten des Bezugs der Urlaubersatzleistung keine neutralen Zeiten darstellen (10 Obs 18/13i).

Nach dem Urteil des **EuGH** v 18.4.2002, C-290/00, in der Rs *Duchon* sind Art 39 Abs 2 und 42 EGV (numehr Art 45 Abs 2 und 48 AEUV) dahin auszulegen, dass sie Vorschriften entgegenstehen, die für die Verlängerung des Rahmenzeitraums nur Zeiten eines inl Leistungsbezuges berücksichtigen, ohne die Möglichkeit einer derartigen Verlängerung für den Fall vorzusehen, dass eine solche Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen MS gewährt wurde.

Hins sonstiger ausl Zeiten außerhalb EU/EWR richtet sich die Berücksichtigung nach dem jeweiligen bilateralen Abk (vgl 10 Obs 127/93)

**2. Unfallversicherung (lit b)**

Vgl insb § 203.

**C. Zeit zw Erfüllung Voraussetzungen für AP und Antrag (Z 3)**

Die Bestimmung gilt nicht für den Versicherungsfall der gemindAF (10 Obs 72/06w). Diese Differenzierung ist verfassungskonform (VfSlg 13.026).

**D. Kranken-/Wochen-/Rehabilitationsgeldbezug (Z 5)**

Krankengeldbezug nach 31.12.1970 führt zum Vorliegen einer EZ (§ 227 Abs 1 Z 6). Rehabilitationsgeldbezug stellt ab 1.1.2014 (§ 669 Abs 1 Z 2) gem § 8 Abs 1 Z 2 lit c einen Teilversicherungstatbestand in der PV dar. Die Regelung der Z 5 durch das SRÄG 2012 dient der Klarstellung, dass diese Zeiten nicht auf die Beobachtungszeiträume für die Erlangung bzw Erhaltung des Berufs- oder Tätigkeitsschutzes angerechnet werden (EB 2000 BlgNR 24. GP, 24). Durch das SVAG erfolgte die Regelung einer Verlängerung des Beobachtungszeitraums in § 255 Abs 2 letzter Satz und Abs 4 Z 1a durch den Bezug von Rehabilitations- und Umschulungsgeld im

Ausmaß von max 60 Monaten, womit die lex fugitiva des § 234 Abs 1 Z 5 diesbezüglich überflüssig geworden und als materiell derogiert zu betrachten ist.

### E. Arbeitslosigkeit (Z 6)

- 13 Eine Gleichsetzung von Zeiten, in denen ein Versicherter – wenn auch unverschuldet – aus Krankheitsgründen an der erstmaligen Arbeitslosmeldung verhindert gewesen ist, mit Zeiten eines tatsächlichen ALG-Bezuges oder mit Zeiten nach lit b kommt nicht in Betracht (RS 0120160).

#### 1. Arbeitslosengeldbezug (lit a)

- 14 Arbeitslosengeldbezug nach 31.12.1970 führt zum Vorliegen einer EZ (§ 227 Abs 1 Z 5).

#### 2. Arbeitslosenmeldung (lit b)

- 15 Solche anderen Gründe sind zB Nichterfüllung der Anwartschaftszeit, Nichtvorliegen von Bedürftigkeit, Nichtvorliegen der Arbeitslosenversicherungspflicht in der der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Beschäftigung (*Pöltner/Pacic*, § 234 Anm 7). Zu beachten ist die Höchstgrenze des Abs 2 (vgl RS 0084812).

### Wartezeit als allgemeine Voraussetzung der Leistungsansprüche

**§ 235.** (1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z 1 ist – abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen – an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung nach § 16a, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

(3) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn

- a) der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles (§§ 175 und 176 dieses Bundesgesetzes, §§ 148c und 148d BSVG, §§ 90 und 91 B-KUVG) oder einer Berufskrankheit (§ 177 dieses Bundesgesetzes, § 148e BSVG, § 92 B-KUVG) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten oder bei einem nach § 19a Selbstversicherten eingetreten ist, oder
- b) (*aufgehoben*)
- c) der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der versorgungsrechtlichen Vorschriften für Präsenz- oder Ausbildungsdienst Leistende ist.

[idF BGBl I 2009/83]

### Übersicht

I. Allgemeines .....	1–4
II. Entfall der Wartezeit (Abs 3)	
A. Grundsätzliches .....	5–7
B. Auslandssachverhalte .....	8, 9